

# Gemeinde Schwarz

## Beschlussvorlage

BV-19-2022-005

öffentlich

# Satzung der Gemeinde Schwarz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 28.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Schwarz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	---------------------------------	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Schwarz beschließt die in der Anlage befindliche Satzung der Gemeinde Schwarz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz.

Die mit der Kalkulation errechneten Kosten werden entsprechend § 6 KAG um ein Drittel reduziert, da die Kosten im Jahr 2019 unverhältnismäßig hoch waren.

### Sachverhalt

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die technische Hilfeleistung für die Feuerwehren für Mecklenburg -Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 wurde die o.g. Satzung erarbeitet.

Die Kostensätze für den Einsatz von Personal und der Fahrzeuge wurde auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten der letzten 3 Jahre (2019 - 2021) kalkuliert. Dabei wurde festgestellt, dass die Kosten im Jahr 2019 sehr hoch waren und den jährlichen Durchschnitt nicht widerspiegeln. Aus diesem Grund erfolgte die Reduzierung um ein Drittel des errechneten Mittelwertes.

Die Kalkulation wird als Auslage in der Sitzung der Gemeindevertretung zur Einsichtnahme vorgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, Produktkonto 12601 4322 9000
Ertrag/Einzahlung in € .....	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung  
in €

.....

Außerplanmäßige Ausgabe

**Anlage/n**

Keine

## **Satzung der Gemeinde Schwarz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz**

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Kostenersatzes**

Nach dieser Satzung

- werden für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz nach § 25 Abs. 2 BrSchG Kosten erhoben,
- sind der Gemeinde Schwarz die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG zu ersetzen, die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz nach § 2 entstehen.

### **§ 2**

#### **Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen.
  - g) der Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 BrSchG,
  - h) die Gemeinde, der die Freiwilligen Feuerwehr Schwarz gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch
  - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  - b) die Kosten der Entsorgung von/bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,

- c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nr. e) beschriebenen Einsätzen,
- d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- e) die Entschädigung nach § 28 Abs. 6 Satz 3 BrSchG.

### § 3

#### Befreiung von der Kostenersatzpflicht

- (1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde Schwarz gerechtfertigt ist.
- (2) Für Brandsicherheitswachen bei Großveranstaltungen werden 50 % der Gesamtkosten entsprechend dem Kostentarif in Ansatz gebracht. Sich aus der Veranstaltung ergebene Einsätze sind entsprechend der Satzung in voller Höhe abzurechnen.

### § 4

#### Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz. In den in § 2 Absatz 1 Nr. g) bis h) und Absatz 3 Nr. a) bis e) genannten Fällen entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz.

### § 5

#### Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem vorgenannten Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist.
- (2) Für die Erbringung der in § 2 Absatz 1 Nr. g) und h) genannten Leistungen kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

### § 6

#### Höhe und Berechnung der Kostensätze

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG werden in der Gemeinde Schwarz nach der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.
- (3) Neben dem Kostenersatz nach Ziffern 1. und 2. des Kostentarifes hat der Kostenersatzpflichtige die der Gemeinde Schwarz mit dem Feuerwehreinsatz entstehenden Sachkosten, so z.B. die Kosten für
  - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  - b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  - c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Absatz 1 Nr. e) beschriebenen Einsätzen
  - d) und die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln zu tragen.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarz, .....

Steffen Höppner  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Kostentarif**

### **zur Satzung der Gemeinde Schwarz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz vom**

#### 1. Personalkosten

je Kamerad und Minute der Einsatzzeit 0,27 €

#### 2. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und Minute der Einsatzzeit

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 7,23 €

Löschfahrzeug LF 10/6 7,03 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 3,67 €

Mehrzweckboot 3,28 €

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz.

In den in § 2 Absatz 1 Nr. g) und h) genannten Fällen beginnt der Einsatz mit Beginn der Brandsicherheits- bzw. Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz.

Der Einsatz endet nach der Rückkehr der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz in das Feuerwehrgerätehaus und der Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. mit dem Abbruch des Feuerwehreinsatzes, sofern der Feuerwehreinsatz vor Verlassen des Feuerwehrgerätehauses abgebrochen wird.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und/oder Feuerwehrgeräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.